



DNR  
DEUTSCHER  
NATURSCHUTZRING



Deutsche Umwelthilfe



Deutscher Naturschutzbund e.V. | Marienstraße 19-20 | 10117 Berlin

Ihre Ansprechpartner

**Alexander Kräß**

Referent für Klima- und Transformationspolitik  
Deutscher Naturschutzbund e.V.

Mail: [alexander.kraess@dnr.de](mailto:alexander.kraess@dnr.de)

Tel: +49 (0)30/ 678 1775

**Julian Schwartzkopff**

Teamleiter Gasausstieg  
Deutsche Umwelthilfe

Mail: [schwartzkopff@duh.de](mailto:schwartzkopff@duh.de)

Tel: +49 (0)30 / 240 086 7963

**Simon Schreck**

Referent für Wasserstoff und Klimaneutralität  
Germanwatch e.V.

Mail: [schreck@germanwatch.de](mailto:schreck@germanwatch.de)

Tel: +49 (0)30 / 57 71 328 51

**Sebastian Breer**

Policy Advisor Climate and Energy  
WWF Deutschland

Mail: [Sebastian.breer@wwf.de](mailto:Sebastian.breer@wwf.de)

Tel: +49 (0) 30/ 311 777 577

**Berlin, 28.03.2024**

---

**Gemeinsame Stellungnahme des Umweltdachverbands  
Deutscher Naturschutzbund (DNR) e.V. mit der Deutschen  
Umwelthilfe, Germanwatch e.V. und WWF Deutschland**

---

im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Bundesnetzagentur  
*Eckpunkte zu den Abschreibungsmodalitäten für die Gasnetztransformation*

**Allgemeine Anmerkungen**

mit den "Eckpunkten zu den Abschreibungsmodalitäten für die Gasnetztransformation" adressiert die Bundesnetzagentur wichtige Aspekte für die Stilllegung der Erdgasnetze.

Grundlage für die weitere Netzplanung und in diesem Kontext die Rahmenbedingungen für die Stilllegung und Umrüstung von Erdgasnetzen müssen die deutschen und europäischen Klimaziele sowie aufgrund des großen Potentials des sozialen Ungleichgewichts der Verbraucher:innen-schutz sein. Die Transformation der Netze muss vor allem dem systemdienlichen und sozialverträglichen Erreichen der Klimaneutralität bis spätestens 2045 dienen. Die zeichnenden Verbände begrüßen daher das Ziel der Bundesnetzagentur, Fehlanreize für Netzbetreiber vermeiden zu wollen und 2045 keine Sonderabschreibungen von Gasnetzen zu ermöglichen. Die diesbezüglich erwähnte Einzelfallprüfung sollte nur unter möglichst restriktiven Vorgaben Ausnahmen erteilen.

So ist es positiv zu bewerten, dass das Papier eine verpflichtende Abschreibung der Gasnetze bis 2045 vorsieht – eine Grundvoraussetzung für die weitgehende Stilllegung von Erdgasverteilnetzen wie sie unter anderem in der Systementwicklungsstrategie (SES), den Langfristszenarien (LFS) und anderen Energiesystemstudien projiziert werden. Wir begrüßen daher, dass dieser zentrale Schritt zur Erreichung der Klimaneutralität nun bindend verankert werden soll.



DNR  
DEUTSCHER  
NATURSCHUTZRING



Deutsche Umwelthilfe



**Es bleibt dabei essentiell, dass die Stilllegung der Gasnetze die Regel sein muss.** Ausnahmen von der Stilllegung, wie beispielsweise eine Umrüstung von Gasnetzen auf Wasserstoff, müssen von den Netzbetreibern umfassend und nach klaren Regeln nachprüfbar begründet sowie im Anschluss von der BnetzA entsprechend geprüft und genehmigt werden, um sicherzustellen, dass die Ausnahme kein fossiles "Weiter-So" bedeutet, das zum einen die Klimakrise weiter befeuert und andererseits ein erhebliches Risiko für den Schutz von Verbraucher:innen darstellt. Dies muss im Kontext der kommunalen Wärmeplanung und im Einklang mit den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) geschehen.

Von den im Eckpunktepapier vorgestellten Abschreibungsmodellen ist aus Sicht des Klima- und Verbraucher:innenschutzes eindeutig das Modell der degressiven Abschreibung vorzuziehen. Nach den Ergebnissen der Studie von Agora Energiewende zu einem neuen Ordnungsrahmen für Erdgas-Verteilnetze<sup>1</sup> bewirkt dieses Modell einen weniger starken Anstieg der Netzentgelte als die lineare Abschreibung, ohne die Netzbetreiber merklich zu belasten. Eine degressive Abschreibung verringert auch die Gefahr, dass die Netzentgelte mit sinkender Anzahl der Netzkund:innen zum Ende der Abschreibungsdauer stark ansteigen, da ein größerer Teil der Abschreibungssumme vorgezogen wird. Da Gasnetzbetreiber ein finanzielles Eigeninteresse am Fortbestand der Gasnetze und der Gewinnmaximierung auf kurze Sicht haben, und zudem politisch für den Fortbestand der Gasnetze eintreten, ist nicht damit zu rechnen, dass sie sich im ausreichenden Maße allein aus Risikoerwägungen für eine degressive anstatt einer linearen Abschreibung entscheiden, wie im Eckpunktepapier argumentiert wird.

Das künftige Wasserstoffnetz sollte insbesondere im Verteilnetzbereich aufgrund der geringen Verfügbarkeit und erwartbar hohen Preisen von Wasserstoff auf ein Minimum beschränkt bleiben und im Regelfall durch die Nutzung von Erdgasnetzen entstehen. Doppelstrukturen (d.h. der parallele Betrieb von Erdgasleitungen und neuen Wasserstoffleitungen) müssen vermieden werden. Ausnahmen sollten nur unter strengen Bedingungen, wie etwa bei Nachweis, dass die Transformation anders technisch nicht umsetzbar wäre, genehmigt werden.

Als Datengrundlage für die Stilllegung der Gasnetze bieten sich die Studie von Agora Energiewende zu einem neuen Ordnungsrahmen für Erdgas-Verteilnetze<sup>2</sup> an, die Erdgas Phase-Out Studie des Projekts „Gaswende“ und Öko-Institut<sup>3</sup>, sowie der Zwischenbericht der Systementwicklungsstrategie<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Studie von Agora Energiewende zu einem neuen Ordnungsrahmen für Erdgas-Verteilnetze:  
<https://www.agora-energiewende.de/publikationen/ein-neuer-ordnungsrahmen-fuer-erdgasverteilnetze>

<sup>2</sup> Die Studie von Agora Energiewende zu einem neuen Ordnungsrahmen für Erdgas-Verteilnetze:  
<https://www.agora-energiewende.de/publikationen/ein-neuer-ordnungsrahmen-fuer-erdgasverteilnetze>

<sup>3</sup> Die Erdgas-Phase-Out-Studie von GasWende/ÖkoInstitut: <https://www.eko.de/fileadmin/oevodoc/Erdgas-Phase-out-Deutschland.pdf>

<sup>4</sup> Zwischenbericht der Systementwicklungsstrategie: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20231122-zwischenbericht-der-systementwicklungsstrategie.pdf?blob=publicationFile&v=10>



DNR  
DEUTSCHER  
NATURSCHUTZRING



Deutsche Umwelthilfe



### Zu den Fragen:

**Frage 6: Wie bewerten Sie eine Ausnahme für Fernleitungsnetzbetreiber und ggf. Gasverteilernetzbetreiber im Hinblick auf Leitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können oder sollen?**

Die Umnutzung von Erdgasnetzen als Wasserstoffnetze sollten nur in gut und ausführlich begründeten Fällen möglich sein und nur sofern sie nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzz Zielen, zum Ausstieg aus fossilen Energien bis spätestens 2045 und den Vorgaben des GEG stehen. Bei der Gewährung von Ausnahmeregelungen sollte das Risiko einer ggf. unvollständigen Abschreibung aufgrund einer schlussendlich doch stattfindenden Stilllegung alleine beim Netzbetreiber liegen.

Seitens der Bundesnetzagentur muss sichergestellt werden, dass bei der Umrüstung von Erdgasnetzen auf Wasserstoff keine falschen Anreize entstehen, die etwa zu fossilen Lock-Ins führen können. **Im Rahmen der Ausgestaltung der Abschreibungen sowie des gesamten Prozesses muss sichergestellt werden, dass eine Stilllegung des Gasnetzes für die Netzbetreiber immer attraktiver ist, als eine Umrüstung auf Wasserstoff**, es sei denn die Umrüstung dient der Versorgung von beispielsweise industriellen Verbrauchern, die für die Dekarbonisierung auf Wasserstoff angewiesen sind.

Die Abschreibungsmodalitäten und Ausnahmen für Fernleitungs- und Verteilnetze, die künftig **gesichert** auf Wasserstoff umgestellt werden, sollten entsprechend niedriger und weniger attraktiv ausfallen als für die Netze, die gesichert stillgelegt werden.

Nach aktuellem Planungsstand für das Wasserstoff-Kernnetz werden 60% dieses geplanten Fernleitungsnetzes aus umgerüsteten, bereits heute bestehenden Erdgasnetzen bestehen. Laut Aussage der Gaswirtschaft seien fast 96% der Verteilnetze H2-ready. Leitungen, die nach Aussage der Gaswirtschaft<sup>5</sup> zu großen Anteilen heute schon oder nur durch

---

<sup>5</sup> "Die Wasserstoffverträglichkeit, also die H2-Readiness der Leitungsinfrastrukturen, ist bereits heute in Teilen gegeben. Durch Erhöhung einzelner Komponenten kann sie mit technisch und wirtschaftlich relativ geringem und volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand auf 100 Prozent angehoben werden" sowie "Die Rohrleitungen bestehen bereits heute zu 95,9 Prozent aus den H2-tauglichen Materialien Stahl und Kunststoff" aus *Transformationspfade neue Gase*, abrufbar unter <https://gas.info/fileadmin/Public/PDF-Download/transformationspfad-neue-gase.pdf>.



DNR  
DEUTSCHER  
NATURSCHUTZRING



Deutsche Umwelthilfe



wenig Eingriffen auf Wasserstoff umgestellt werden können, ohne dass große Kapitalaufwendungen für die Transformation notwendig sind, bedürfen somit auch keiner Sonderabschreibungen im Sinne der Eckpunkte der BNetzA, die etwa für Gasnetze richtigerweise gelten, die gesichert oder äußerst wahrscheinlich stillgelegt werden. Dennoch müssen die anfallenden Kosten in der Planung der Umnutzung der Netze transparent einsehbar sein und von der BNetzA im Zuge ihrer Prüfverfahren bewertet und freigegeben werden, um den tatsächlichen volkswirtschaftlichen Aufwand festzustellen sowie die Auswirkungen etwa auf Netzentgelte vor Ort bestimmen zu können. Diese Zahlen könnten jedoch unternehmerischen Interessen unterliegen und somit einen Bias haben. Daher sollte die BNetzA die Aussagen der Gaswirtschaft umgehend prüfen.

Dort, wo sowohl Fernleitungen als auch Verteilnetze durch vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand umgebaut werden können, sollten vor allem die Netzbetreiber, die diese Leitungen auch künftig primär nutzen wollen, die Kosten tragen und dafür schon heute ausreichende finanzielle Rücklagen bilden. Sofern der Aufwand für die Umrüstung bestimmter Teilnetze erheblich ist, dennoch aber gut begründbar umgesetzt werden sollte (etwa aus Sicht der Systemdienlichkeit), muss der Gesetzgeber oder die regulierende Behörde Ausnahmelösungen finden.

**Neben den Fernnetzen werden im Zuge der kommunalen Wärmeplanung Transformationspläne für Gasversorgungsnetze und insbesondere Verteilnetze aufgestellt, die von der BNetzA freigegeben werden müssen.** Entsprechend wird in diesen Gebieten (bei Genehmigung) eine Umnutzung der Netze stattfinden. Diese zu transformierenden Netze würden keine schnellere Abschreibung benötigen. Wir fordern die BNetzA dazu auf, im Zuge eines weiteren Konsultationsverfahrens zur Anwendung des § 71k GEG zu den Wasserstofffahrplänen ausreichende Kriterien aufzustellen, sodass a) der Klimaschutz gewährleistet ist und b) die Transformation hin zur Wasserstoffnutzung für Verbraucher:innen und die Kommunen vor Ort keine Kostenfalle wird.

Die BNetzA sollte diesbezügliche Anträge auf Umrüstung gemäß den Vorgaben des GEG ausschließlich genehmigen, sofern die Projekte einen nachweislichen Beitrag zur Dekarbonisierung und Klimaneutralität leisten, eine sozialverträgliche Alternative zu alternativen Lösungen darstellen (etwa die kosteneffiziente Versorgung mit Wärme durch Wärmepumpen) sowie nachweislich Rücklagen gebildet werden können, um eine potentiell anfallende Verpflichtung zur Entschädigung nach § 71k (6) abdecken zu können. Diese Sicherheit muss Verbraucher:innen und auch den Kommunen (etwa aufgrund kommunaler Verflechtungen mit Stadtwerken) vor Ort gewährleistet werden, damit sichergestellt



DNR  
DEUTSCHER  
NATURSCHUTZRING



Deutsche Umwelthilfe



ist, dass sie nicht aufgrund falscher oder gebrochener Versprechen auf Zusatzkosten sitzen bleiben. Dies ist auch in der Planung zu rechtfertigen, da Verbraucher:innen in der Wärmeversorgung viele Alternativen haben und nicht mehr im gleichen Maße wie in der Vergangenheit auf das Gasnetz angewiesen sind. Durch die Wärmeplanung wird vergleichsweise sicher spätestens ab Mitte 2028 Klarheit herrschen, wo in Deutschland auf Verteilnetzebene überhaupt Wasserstoff fließen könnte, welche Erdgasnetze umgerüstet werden und wo ggf. neue Netze entstehen werden bzw. wo nicht. Alle anderen Netze sollten als Folge künftig stillgelegt werden.

Die neuen Regelungen sollten schnellstmöglich realisiert werden, damit sie in der vielerorts anstehenden kommunalen Wärmeplanung ebenfalls berücksichtigt werden können und somit Klarheit und Planungssicherheit herrschen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den kommunalen Entscheidungsträger:innen ein Recht zur Entscheidung der Stilllegung lokaler Verteilnetze einzuräumen, sofern klar ist, dass diese künftig nicht mehr benötigt werden. Hier sehen wir eine zentrale Rolle beim BMWK.